



14.10.02

Verfügung Nr. 146

vom 7. Oktober 2002

Gemeinde Reinach, Rodung von 21 m² Waldareal, Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Reinach, Reinach, Eigentümer: Bürgergemeinde Reinach, Reinach

I. Sachverhalt

Die Einwohnergemeinde Reinach plant im Zusammenhang mit einer Überbauung eine Strassenverbreiterung des Hinterbergweg bis zur Mehlerstrasse in der Gemeinde Reinach. Das geplante Vorhaben setzt eine definitive Rodung von 21 m² Waldareal voraus. Ersatzaufforstungen für die definitive Rodung (21 m²) sind bereits in der Region vorgenommen worden. Es wird eine Einlage in den Aufforstungsfonds verlangt. Die betroffenen Wald- und Grundeigentümer, die Bürgergemeinde Reinach und die Erbgemeinschaft Wenger, befürworten und unterstützen das Rodungsbegehren.

II. Auflageverfahren

Das Rodungsgesuch wurde in der Gemeinde Reinach vom 25.07.2002 bis 23.08.2002 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im kantonalen Amtsblatt Nr.30 vom 25.07.2002 sowie im Reinacher Wochenblatt vom 25. 07. 2002 publiziert.

III. Einsprachen

Innerhalb der Auflagefrist ist keine Einsprache erhoben worden. Aus der Ämter- und Behördenkonsultation sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Amt für Raumplanung
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Gemeinderat Reinach

IV. Erwägungen

a) Gemäss § 124 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (GS 29.276) sorgt der Kanton für die Erhaltung des Waldes in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung.

Als Rodung wird gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) vom 4. Oktober 1991 jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden angesehen. Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone entspricht Art. 12 WaG zufolge ebenfalls einem Rodungstatbestand. Rodungen sind laut Art. 5 WaG verboten. Ausnahme-

bewilligungen werden nur erteilt, wenn der Gesuchsteller für die Rodung wichtige Gründe geltend macht, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Die Standortgebundenheit des vorgesehenen Werkes muss nachgewiesen werden. Zudem sind die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich zu erfüllen. Im weiteren darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. Dem Natur- und Heimatschutz ist ebenso Rechnung zu tragen.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Bundesverordnung über den Wald (WaV, SR 921.01) können die Parteien während der Auflage Einsprache erheben. Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 (SGS 175) umschreibt die Parteien unter anderem als Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll. Ihre Einspracheberechtigung ist anhand von § 31 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzuleiten: Wenn keine besondere Vorschrift zur Einspracheberechtigung vorliegt, ist zur Einsprache legitimiert, wer durch eine (zukünftige) Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat.

Gemäss Art. 6 WaG erteilt der Kanton Ausnahmbewilligungen, falls er über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheidet.

Die Bewilligungskompetenz liegt laut § 5 der kantonalen Waldverordnung bei der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

Für die im Zusammenhang mit einer Überbauung geplante Strassenverbreiterung des Hinterbergweg bestehen wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.

Die Standortgebundenheit ist durch die Tatsache gegeben, dass es planerisch sinnvoll ist den bestehenden Hinterbergweg auszubauen. Den Grundeigentümern wurde bereits bei der im Jahre 1964 durchgeführten Landabtretung östliche des Weges signalisiert, dass später etwas die gleiche Breite (1m) auch auf der Westseite abgetreten wird. Die Voraussetzungen der Raumplanung sind sachlich erfüllt. Es sind keine Gefährdungen der Umwelt zu erwarten. Dem Natur- und Heimatschutz wird Rechnung getragen.

Das geplante Vorhaben setzt eine definitive Rodung von 21 m² Waldareal voraus.

Die Fläche für die definitive Rodung (21 m²) wird mit dem Aufforstungsüberschuss des Kantons, welcher im Zusammenhang mit dem Bau der Nationalstrasse J 18 entstanden ist, verrechnet.

Aus diesen Gründen kann der Rodung zugestimmt werden.

b) Zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Ämter- und Behördenkonsultation ist folgendes festzuhalten:

Das Amt für Raumplanung sowie das Amt für Umweltschutz und Energie haben keine Einwände.

V. Demgemäss wird verfügt:

1. Rodungsentscheid

- 1.1 Das Gesuch der Einwohnergemeinde Reinach betreffend definitiver Rodung von 21 m² Waldareal zur Strassenverbreiterung des Hinterbergweg wird unter den nachfolgenden Bedingungen bewilligt:
- 1.2 Der Plan zum Rodungsgesuch (1:200) vom 2. Juli 2002 ist integrierender Bestandteil dieser Rodungsbewilligung.
- 1.3 Das Entfernen der Bestockung beziehungsweise die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst dann in Angriff genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen;
 - gut sichtbare Verpflockung des Rodungsperimeters durch die Einwohnergemeinde Reinach;
 - Anzeichnung der Rodungsflächen durch den zuständigen kantonalen Forstdienst.
- 1.4 Ist die bewilligte Rodung bis am 31.12.2002 nicht ausgeführt, fällt die vorliegende Bewilligung dahin.
- 1.5 Bei den Rodungs- und Bauarbeiten muss der angrenzende Bestand durch geeignete Massnahmen geschützt werden. Die Arbeiten sind sorgfältig und schonend auszuführen und auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Ausserdem ist es untersagt, auf dem Waldareal Baubaracken zu errichten, Fahrzeuge abzustellen sowie Aushub und Materialien aller Art zu deponieren.

2. Rodungsersatz

- 2.1 Die Ersatzaufforstung (21 m²) wird über eine Einlage in den Aufforstungsfonds geleistet. Das Forstamt beider Basel wird beauftragt, der Gesuchstellerin - Einwohnergemeinde Reinach, Reinach- Rechnung im Betrage von SFr. 630.00 (21 m² à 30.- Fr./m²) zugunsten des kantonalen Aufforstungsfonds zu stellen.

3. Gebühr

Das Forstamt beider Basel wird beauftragt, dem Gesuchsteller - der Einwohnergemeinde Reinach – gemäss § 57 der kantonalen Waldverordnung für die Rodungsbewilligung eine Gebühr von SFr. 500.00 in Rechnung zu stellen (Konto 2225 43150).

4. Verschiedenes

- 4.1 Auf einen Vorteilsausgleich wird aufgrund der geringen Fläche verzichtet.
- 4.2 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Reinach wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich der definitiven Rodungsfläche gemäss Rodungsplan

vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zu zustellen.

- 4.3 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.2 erwähnten Rodungsflächen im Grundbuch nachzutragen.
- 4.4 Die Kosten des Rodungsersatzes (Punkt 2) sowie jene des Nachführungsgeometers (Punkt 4.2) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.3) gehen zu Lasten des Gesuchstellers, Einwohnergemeinde Reinach.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

- Verteiler:
- Einwohnergemeinde Reinach, Hauptstrasse 15, 4153 Reinach
 - Alfons Wenger-Zurflüh (z.Hd. der Erbegemeinschaft Wenger), Blauenstr. 3, 4153 Reinach BL
 - Bürgergemeinde Reinach, , 4153 Reinach
 - Christoph Sütterlin, Revierförster, Im Steinfeld 7, 4124 Schönenbuch
 - BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern (mit Beilage der für Bern bestimmten Unterlagen)
 - Kreisgeometerbüro Arlesheim Domplatz 9, 4144 Arlesheim
 - Bezirksschreiberei Arlesheim, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
 - Amt für Umweltschutz und Energie
 - Bauinspektorat
 - Forstamt (3)
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion